sve | BESSER VORSORGEN

Martin Huber | November 2026

TAGUNGSREIHE «PENSIONIERUNG IN SICHT» 2026

Vorsorge Fall Urteilsunfähigkeit und Tod



Den Partner/die Partnerin und die Familie für den Fall der Urteilsunfähigkeit und des Todes rechtzeitig absichern



Martin Huber

- Rechtsberater bei der HUX AG
- Inhaber des Zürcher Notarpatents
- Langjähriger Leiter zweier Zürcher Notariatskreise
- Jahrzehntelange Erfahrung in den Bereichen Güter- und Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Grundbuch- & Immobilienrecht



Landstrasse 43a
8450 Andelfingen

Obergasse 5
8400 Winterthur

052 368 77 77
info@hux.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Vorsorgeauftrag

II. Patientenverfügung

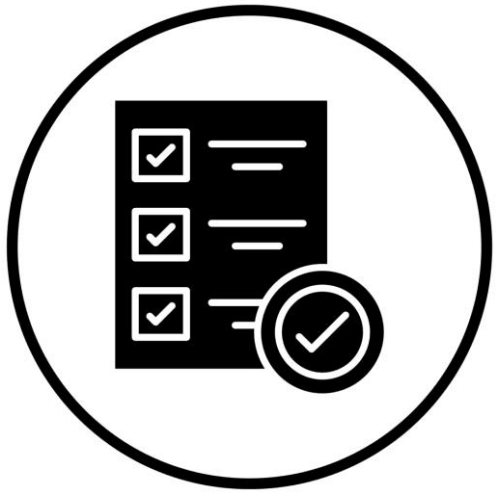
III. Die gesetzlichen Erben

IV. Pflichtteile und frei verfügbare Quote

V. Güter- und Erbrecht

VI. Begünstigung des überlebenden Ehegatten

1. Ehevertrag
2. Testament
3. Erbvertrag





Facts zum Erbrecht

2025 wurden in der Schweiz rund CHF 100’000’000’000.00 verschenkt/vererbt (2000: 32 Mrd., 2010: 56 Mrd. 2022: 88 Mrd.)

Auf Erbschaften fallen davon rund CHF 67 Mrd., lebzeitige Schenkungen rund 33 Mrd.

Medianalter der Erben: 61 Jahre

ZHAW-Studie 2024: 86 % haben Angst, dass es zu Streitigkeiten bei der Erbteilung kommen könnte, Vorkehrungen treffen aber nur 31 %

Fallbeispiele aus der Praxis

Ausgangslage Fall 1:

Ein älteres Ehepaar, seit über 50 Jahren verheiratet, keine Kinder, die Eltern sind schon länger verstorben, kein Kontakt zu Verwandten von beiden Seiten, ihnen sind auch keine Verwandten bekannt.

Das Ehepaar lebt von der AHV, besitzt ein Einfamilienhaus in Bassersdorf (vom Mann in die Ehe eingebracht, Wert CHF 1'500'000.00, Hypothek CHF 200'000.00), Kontoguthaben rund CHF 40'000.00

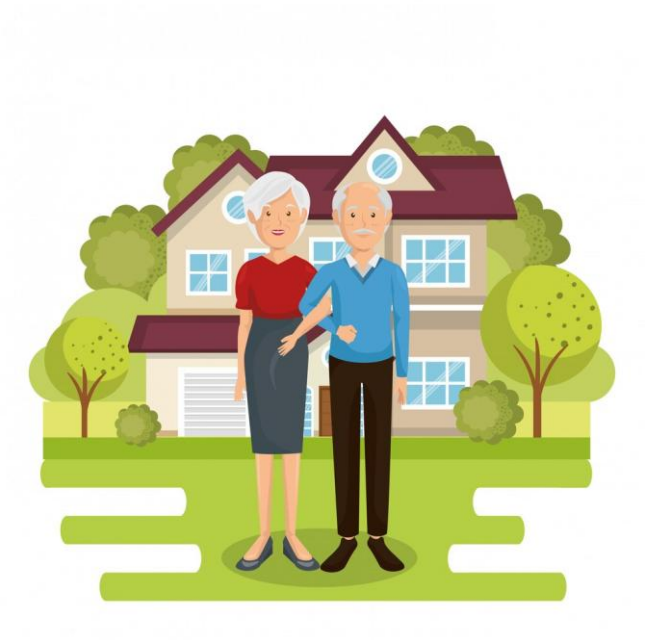


Nun ist der Mann verstorben. Wer erbt?

Fallbeispiele aus der Praxis

Auflösung Fall 1:

Nachlassvermögen	CHF 1'340'000.00
Erbensuche	CHF 140'000.00
Nettonachlass	CHF 1'200.000.00
Anspruch Ehefrau	CHF 900'000.00
Anspruch übrige Erben	CHF 300'000.00

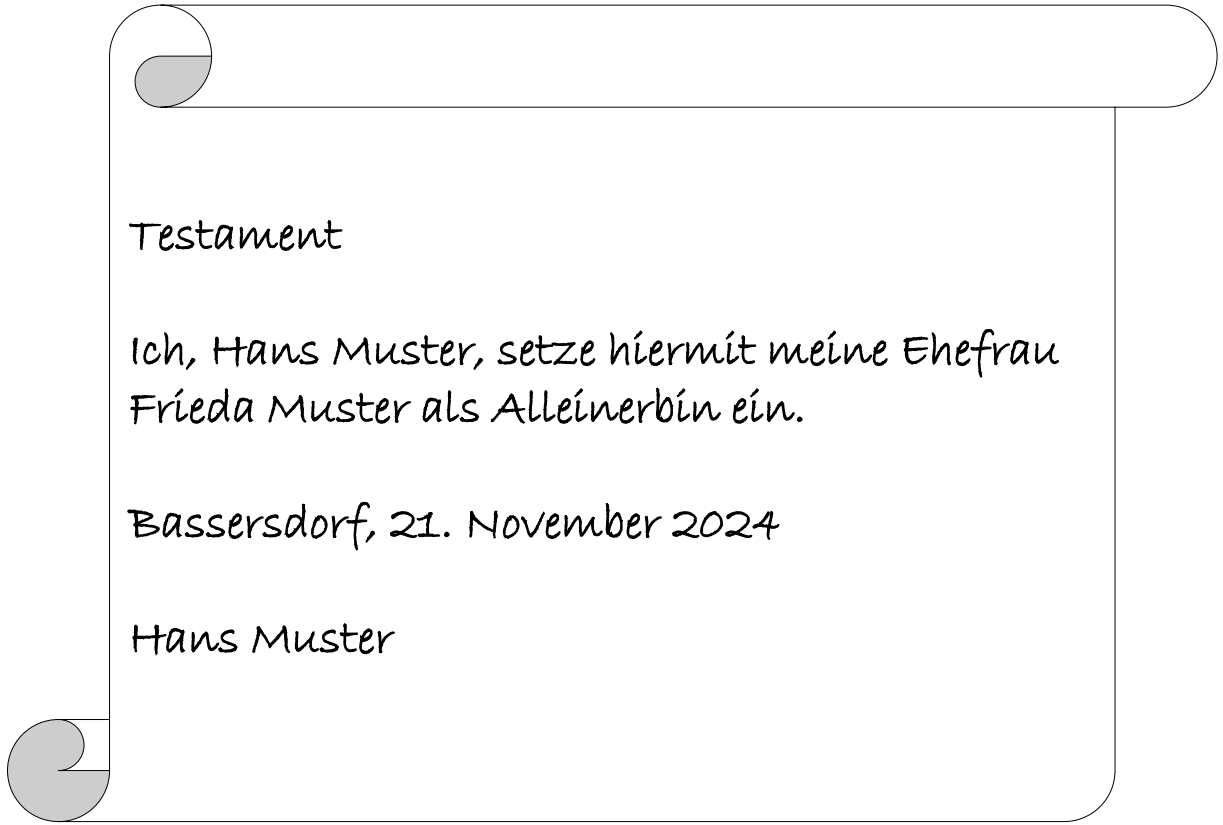


Folgen:

Haus muss verkauft werden, um die übrigen Erben auszuzahlen.

Fallbeispiele aus der Praxis

Lösung Fall 1:



Fallbeispiele aus der Praxis

Ausgangslage Fall 2:

- ein Konkubinatspaar, lebt seit 8 jahren in einer schönen 5,5-Zimmerwohnung zusammen,
- jeder Partner hat eigene Nachkommen, keine gemeinsamen Nachkommen
- Keine wesentlichen Vermögenswerte, aber eine schöne Wohnungseinrichtung

Ein Konkubinatspartner verstirbt: wer erbt?



Fallbeispiele aus der Praxis

Auflösung Fall 2:

Die Nachkommen sind Alleinerben. Der Nachlass besteht nebst dem Kontoguthaben des Verstorbenen aus dem gemeinsamen Hausrat. Der Wert des Hausrates beläuft sich auf gut CHF 100'000.00, entsprechend beträgt der Anspruch der Nachkommen CHF 50'000.00

Für die Auszahlung des Hausrates muss die überlebende Konkubinatspartnerin ein Darlehen aufnehmen, um den Hausrat behalten zu können und die Nachkommen auszuzahlen.



Fallbeispiele aus der Praxis

Lösungsmöglichkeiten Fall 2:

- Testament
- Erbvertrag
- Versicherungslösung



Fallbeispiele aus der Praxis

Ausgangslage Fall 3:

- Eltern mit zwei gemeinsamen Kindern
- Ein selbtbewohntes Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von ca. CHF 1'000'000.00
- Die Liegenschaft wird einem Nachkommen zu einem günstigen Wert (CHF 800'000.00) übertragen, die Eltern erhalten das Nutzniessungsrecht, dem Nachkommen wird ein Erbvorbezug in der Höhe von CHF 200'000.00 gewährt (Grundstückgewinnsteuer), die Schwester ist damit einverstanden.
- Die Familie regelt nichts weiter, da die Familienverhältnisse sehr gut seien.

Könnte es später Probleme geben?



Fallbeispiele aus der Praxis

Auflösung Fall 3:

Nachkommen sind untereinander Ausgleichungspflichtig für lebzeitige Zuwendungen.

Nebst dem deklarierten Erbvorbezug hat der Nachkomme einen verdeckten Erbvorbezug von weiteren CHF 200'000.00 erhalten, total also CHF 400'000.00.

Sollte die Liegenschaft bis zum Versterben der Eltern einen weiteren Wertzuwachs erleben, würde ohne Ausgleichsdispens dieser Mehrwert ebenfalls zur Ausgleichung zu bringen.



Fallbeispiele aus der Praxis

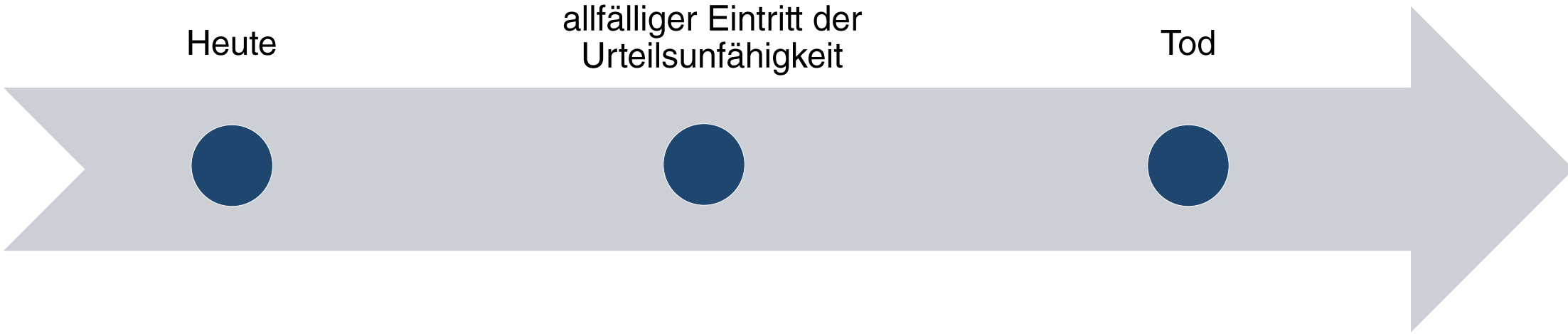
Lösungsmöglichkeiten Fall 3:

Ohne Schwester: Ausgleichsdispens (Achtung, Pflichtteil muss beachtet werden).

Mit Schwester: Erbvertragliche Regelung mit Wertanerkennung



Zeitablauf



I. Vorsorgeauftrag – Zweck und Errichtung

Problem: «Ordentliche Vertretung» durch den Ehegatten/eingetragenen Partner, was darüber hinausgeht: Genehmigung durch die KESB

Lösung: Vorsorgeauftrag

Art. 360 ZGB
[1] Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
[2] (…)
[3] (…)

Art. 360 ZGB
[1] Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten *oder* öffentlich zu beurkunden.
[2] Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.
[3] (…)

I. Vorsorgeauftrag – Formvorschrift

Form des Vorsorgeauftrages

- **Form**: Eigenhändig oder öffentlich beurkundet (analog Testament)
- **Auftraggebende Person**: die urteilsfähige, natürliche Person
- **Beauftragende Person**: natürliche oder juristische Personen
- **Validierung** durch die **KESB** nötig
- Möglichkeit der **Registrierung** beim **Zivilstandsamt**
- **Aufbewahrung**: Zuhause, Beauftragende Person, KESB (Gebühr)

Achtung: Formulare sind ungültig!



I. Vorsorgeauftrag – Muster

Vorsorgeauftrag

Ich, Herr Hans Muster, geb. 12.09.1948, Bürgerort: Löhningen SH, Schulstrasse 1, 8245 Feuerthalen, erkläre für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit als meinen Vorsorgeauftrag:

1. Ich beauftrage in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgende Personen mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:

 a) Frau Rita Muster, geb. 20.10.1950, Bürgerort: Löhningen SH, Schulstrasse 1, 8245 Feuerthalen,

 b) Frau Franziska Meier geb. Muster, geb. 19.03.1972, Bürgerorte: Basel und Stetten SH, Vogelsangstrasse 1, 8246 Langwiesen,

 c)

2. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber der beauftragten Person sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

 a) Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.

 b) Sicherstellung eines geordneten Alltags.

 c) Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen.

 d) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.

 e) Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen.

 f) Die beauftragte Person darf keine Vermögenswerte der auftraggebenden Person unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.

 g) Die beauftragte Person ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.

 h) Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und beauftragten Personen gilt Folgendes: Ich bitte meine beiden beauftragten Personen, sich für besonders wichtige, mich persönlich oder mein Vermögen betreffende Entscheide konsultativ untereinander abzusprechen. Im Aussenverhältnis bleibt deswegen die Handlungs- und Entscheidungsbefugnis der jeweils beauftragten Person in keiner Weise eingeschränkt. Letztere hat auf Anfrage dem Geschwister jede gewünschte Auskunft zu erteilen und umfassend Akteneinsicht zu gewähren.

3. Der vorliegende Vorsorgeauftrag soll nach meinem Versterben als Vollmacht über den Tod hinaus weiter bestehen.

4. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Patientenverfügung

Art. 370 ZGB

[1] Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt..

[2] Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

[3] (…)

Art. 360 ZGB

[1] Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

[2] (…)

[3] (…)

II. Patientenverfügung – Formvorschrift

Form der Patientenverfügung

- **Form**: schriftlich, datiert und eigenhändig unterschrieben → Empfehlung: amtliche Unterschriftsbeglaubigung
- Für Ärzte **verbindlich**
- Eine urteilsfähige Person kann festlegen, welchen **medizinischen Massnahmen** sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht
- Kann auf der **Krankenkassen-Versichertenkarte vermerkt** werden (Existenz und Hinterlegungsort)
- **Keine Validierung** («Genehmigung») durch die KESB nötig
- **Aufbewahrung**: Zuhause, Vertrauensperson, Hausarzt



II. Patientenverfügung - Muster

FMH

Patientenverfügung FMH

Kurzversion



FMH

Patientenverfügung FMH – Kurzversion

Personalien

Erstellt von:

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Nationalität	
Adresse		PLZ/Ort	

Ich erstelle diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich durch Krankheit oder Unfall nicht urteilsfähig bin. Urteilsunfähigkeit bedeutet, dass ich meinen Willen zu medizinischen Massnahmen nicht mitteilen kann.

Vertretungsperson in medizinischen Angelegenheiten

Wegleitung S. 3

☐ Ich habe die folgende Person als meine Vertretung ernannt:

Name		Vorname	
Adresse		PLZ/Ort	
Telefon		E-Mail	
Mobiltelefon		Beziehungsverhältnis	

Diese Person ermächtige ich, meinen Willen gegenüber dem Behandlungsteam zu vertreten. Sie darf und muss über meinen medizinischen Zustand informiert werden. Wenn medizinische Entscheidungen getroffen werden, muss diese Person, sofern zeitlich vertretbar, in jedem Fall einbezogen werden. Sie darf ohne Einschränkung meine Krankengeschichte einsehen, sofern dies für den zu fällenden Entscheid nötig ist. Ihr gegenüber entbinde ich das Behandlungsteam von der Schweigepflicht.

Ich habe die Patientenverfügung mit meiner Vertretungsperson besprochen:

☐ Ja Datum ☐ Nein

Behandelnde Ärztin/behandelnder Arzt

Name		Vorname	
Adresse		PLZ/Ort	
(Mobil-)Telefon		E-Mail	

III. Anordnungen für den Todesfall



Anordnungen im Todesfall

Personalien

Vorname _____ Name _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Konfession _____

Zivilstand _____ Nationalität _____

Mit der Organisation meiner Beisetzung habe ich beauftragt:
☐ eine Vertrauensperson ☐ eine Institution (z.B. Bestattungsinstitut)

Vorname _____ Name _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Aufbahrung

☐ Ich wünsche keine Aufbahrung

☐ Ich wünsche eine Aufbahrung
- ☐ zu Hause (wenn möglich)
- ☐ in der Aufbewahrungshalle des Friedhofs
- ☐ Abschiedsraum im Altersheim
- ☐ andere: _____

Folgende Personen sollen über eine Aufbahrung und deren Ort entscheiden:

Vorname _____ Name _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Hux AG Landstrasse 43a / 8450 Andelfingen / 052 368 77 77 / info@hux.ch / www.hux.ch



Anordnung im Todesfall

Bestattung

☐ Ich wünsche eine Erdbestattung:
- ☐ Im Reihengrab des Friedhofs _____
- ☐ Im Familiengrab Nr. _____ des Friedhofs _____
- ☐ Im Grab gemäss Vertrag _____

☐ Ich wünsche eine Kremation:
- ☐ Beisetzung der Urne. Ort _____
- ☐ Verstreuung meiner Asche. Ort _____
- ☐ Beisetzung meiner Urne auf Privatgrund _____

Folgende Person soll über die Bestattung und deren Ort entscheiden:

Vorname _____ Name _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Sarg- oder Urnengestaltung

- ☐ Ich habe keine besonderen Wünsche.
- ☐ Ich wünsche mir die einfachste Ausführung.
- ☐ Ich habe meine Wünsche festgehalten. Die Informationen dazu befinden sich: _____

Grabgestaltung

- ☐ Ich habe keine besonderen Wünsche.
- ☐ Ich habe meine Wünsche festgehalten. Die Informationen dazu befinden sich: _____
- ☐ Ich überlasse die Gestaltung des Grabes folgender Person:

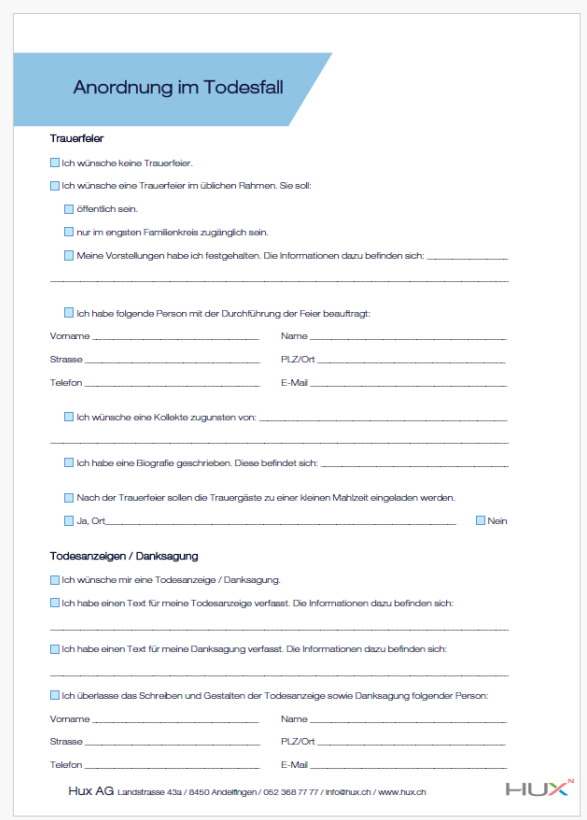
Vorname _____ Name _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Hux AG Landstrasse 43a / 8450 Andelfingen / 052 368 77 77 / info@hux.ch / www.hux.ch

III. Anordnungen für den Todesfall



Anordnung im Todesfall

Trauerfeier

☐ Ich wünsche keine Trauerfeier.

☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im üblichen Rahmen. Sie soll:

- ☐ öffentlich sein.
- ☐ nur im engsten Familienkreis zugänglich sein.
- ☐ Meine Vorstellungen habe ich festgehalten. Die Informationen dazu befinden sich: _____

☐ Ich habe folgende Person mit der Durchführung der Feier beauftragt:

Vorname _____ Name _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

☐ Ich wünsche eine Kollekte zugunsten von: _____

☐ Ich habe eine Biografie geschrieben. Diese befindet sich: _____

☐ Nach der Trauerfeier sollen die Trauergäste zu einer kleinen Mahlzeit eingeladen werden.

☐ Ja, Ort_____ ☐ Nein

Todesanzeigen / Danksagung

☐ Ich wünsche mir eine Todesanzeige / Danksagung.

☐ Ich habe einen Text für meine Todesanzeige verfasst. Die Informationen dazu befinden sich:

☐ Ich habe einen Text für meine Danksagung verfasst. Die Informationen dazu befinden sich:

☐ Ich überlasse das Schreiben und Gestalten der Todesanzeige sowie Danksagung folgender Person:

Vorname _____ Name _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Hux AG Landstrasse 43a / 8450 Andelfingen / 052 368 77 77 / info@hux.ch / www.hux.ch



Anordnung im Todesfall

☐ Ich habe eine Adressliste für ein Leidzirkular erstellt. Die Liste befindet sich: _____

Benachrichtigungen:

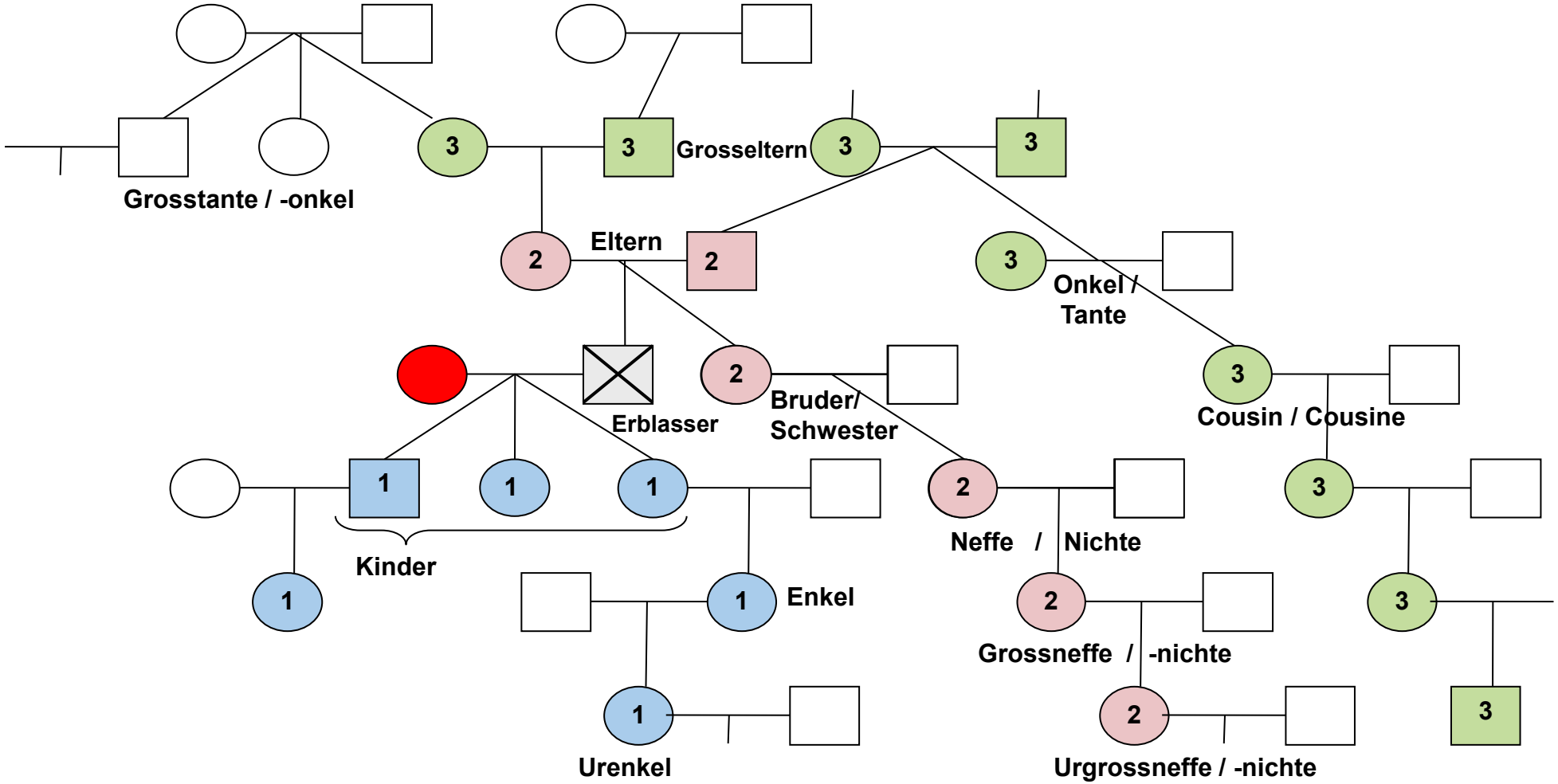
Sie helfen Ihren Angehörigen, wenn Sie eine Liste der Personen und Stellen erstellen, die im Todesfall zu benachrichtigen sind (z.B. Arbeitgeber, AHV-IV-Stellen, Pensionskasse, Vermieter, Hausarzt, Banken, Krankenkasse, Versicherungen, Strassenverkehrsamt etc.)

Halten Sie Zugangsdaten sowie Passwörter fest und bewahren Sie diese mit den wichtigsten Dokumenten auf.

Bemerkungen:

Hux AG Landstrasse 43a / 8450 Andelfingen / 052 368 77 77 / info@hux.ch / www.hux.ch

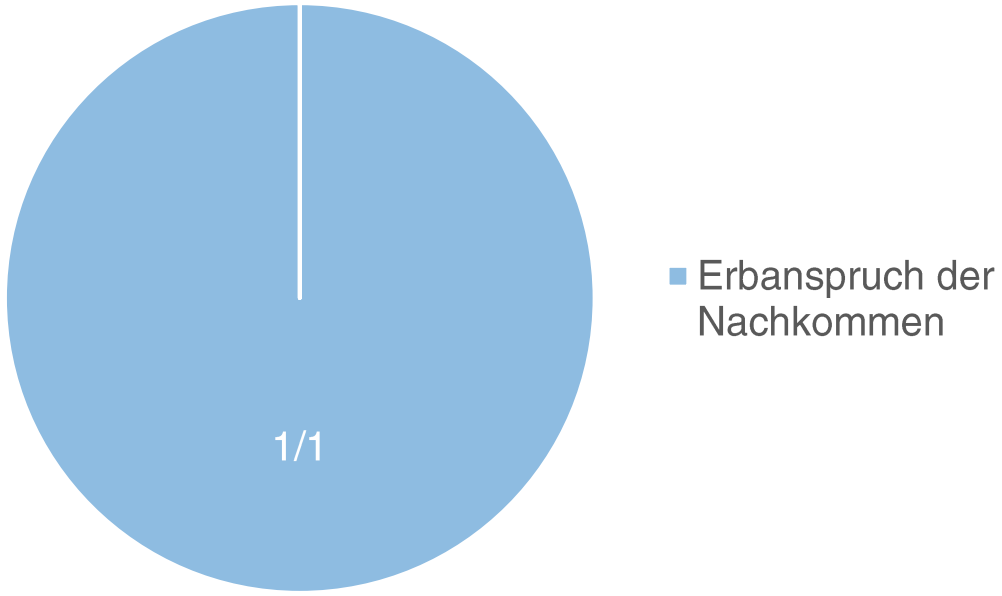
III. Die gesetzlichen Erben



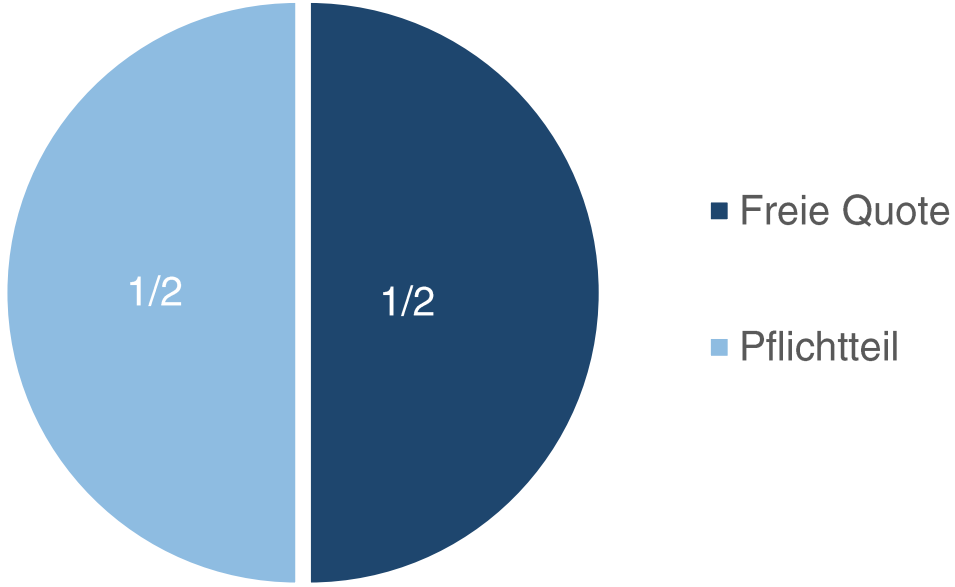
IV. Pflichtteilsrecht

1. Nur Nachkommen

Erbanspruch



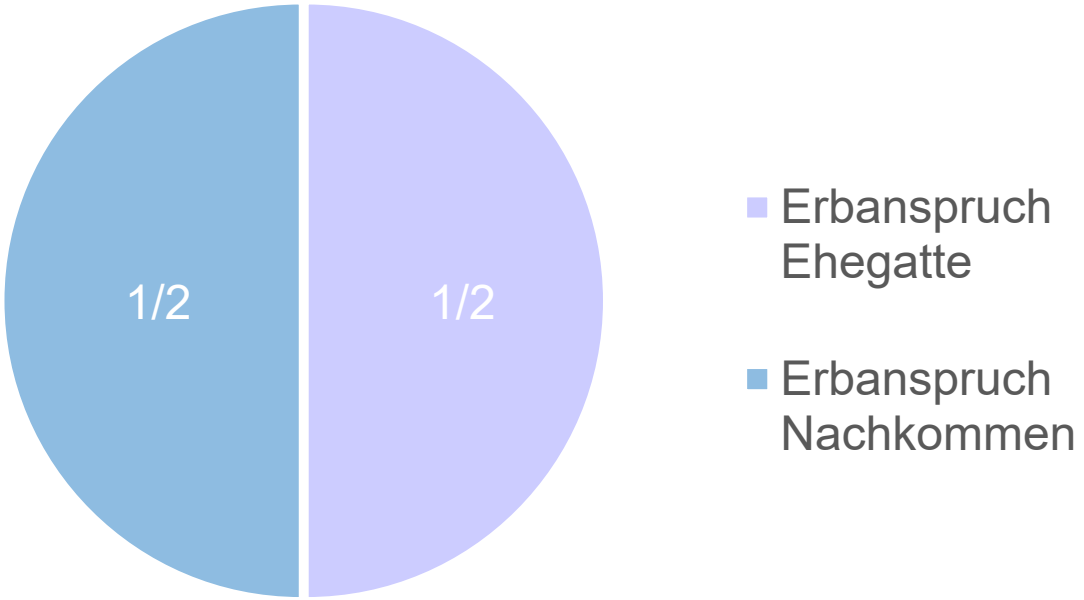
Pflichtteile und verfügungsfreie Quote



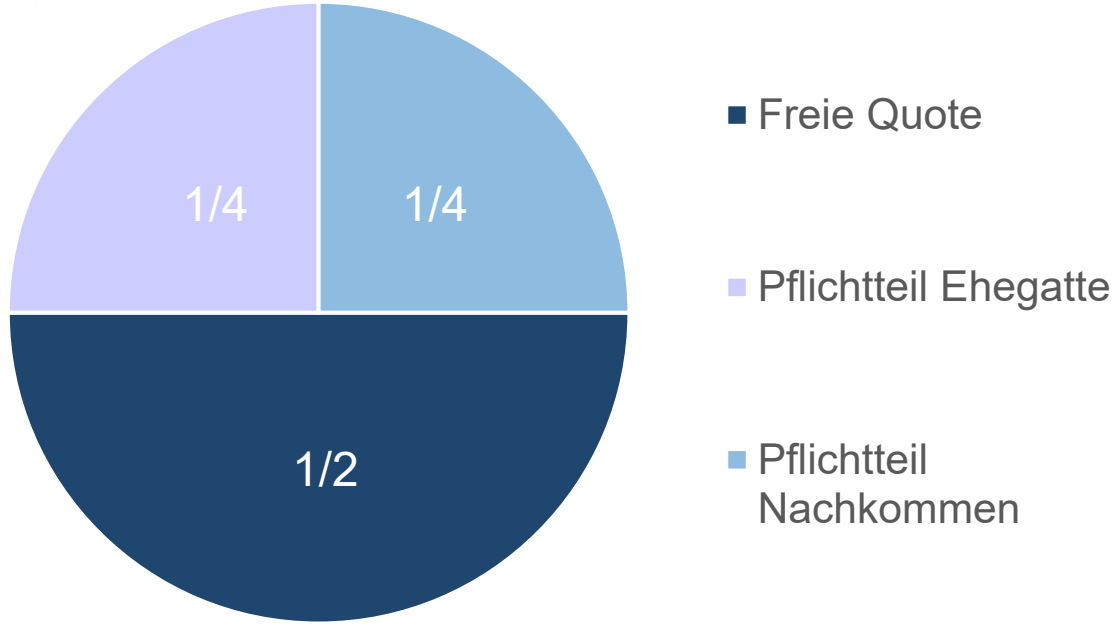
IV. Pflichtteilsrecht

2. Ehegatten und Nachkommen

Erbanspruch



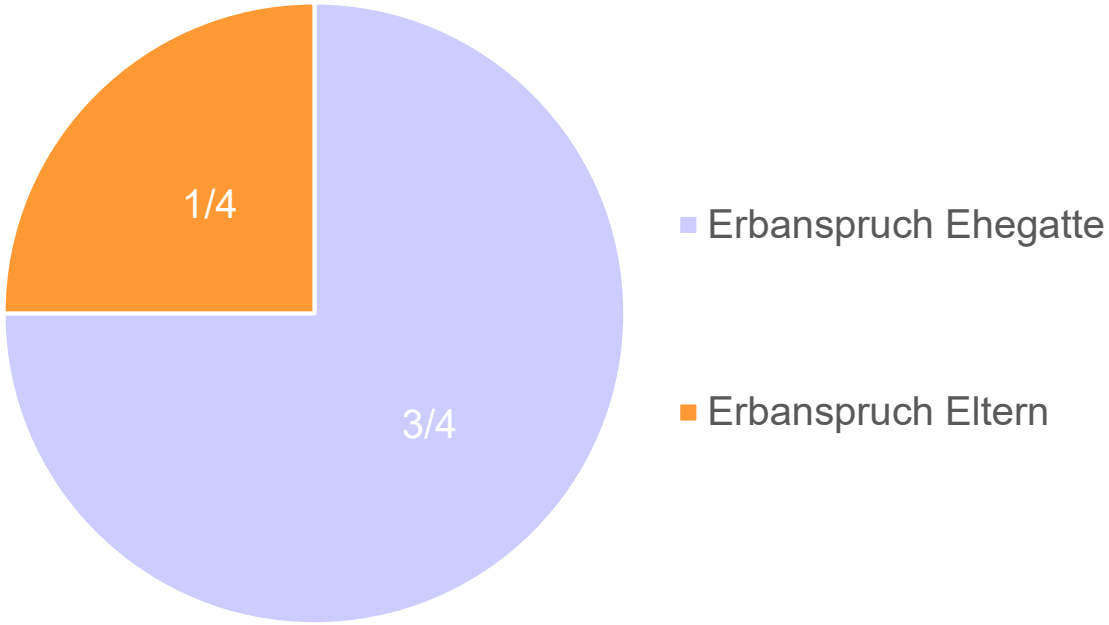
Pflichtteile und verfügungsfreie Quote



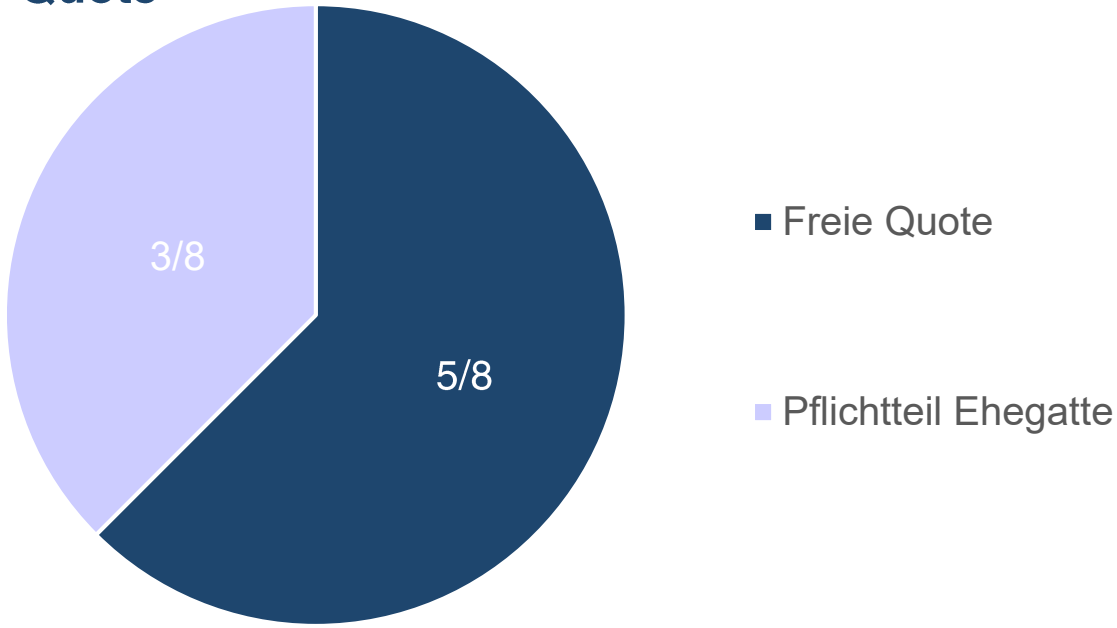
IV. Pflichtteilsrecht

3. Ehegatten ohne Kinder, mit Eltern

Erbanspruch



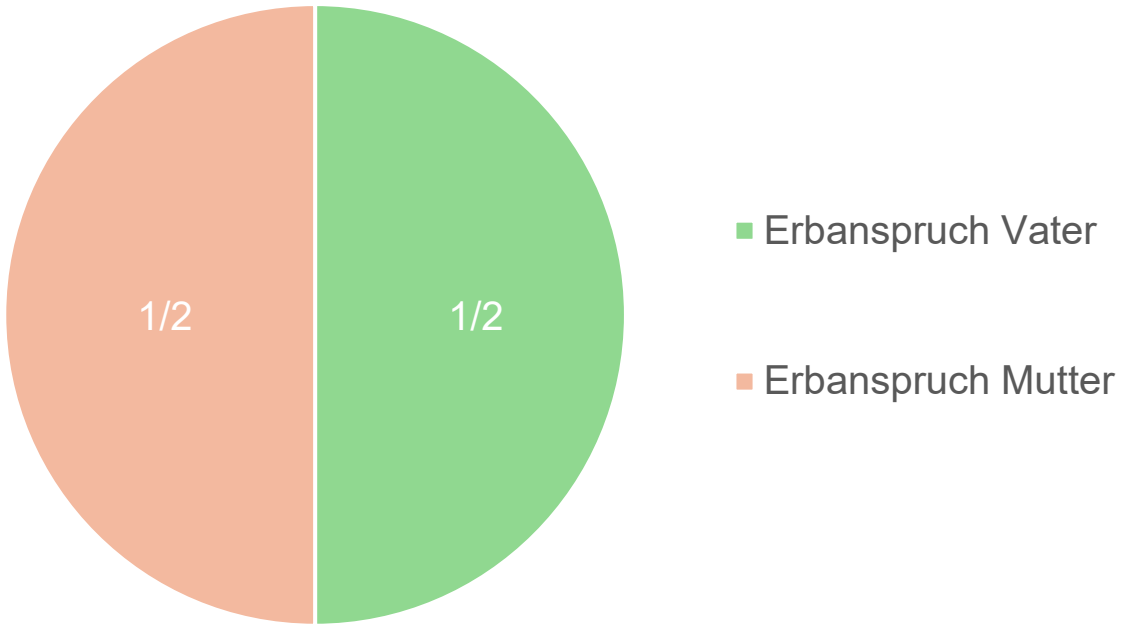
Pflichtteile und verfügungsfreie Quote



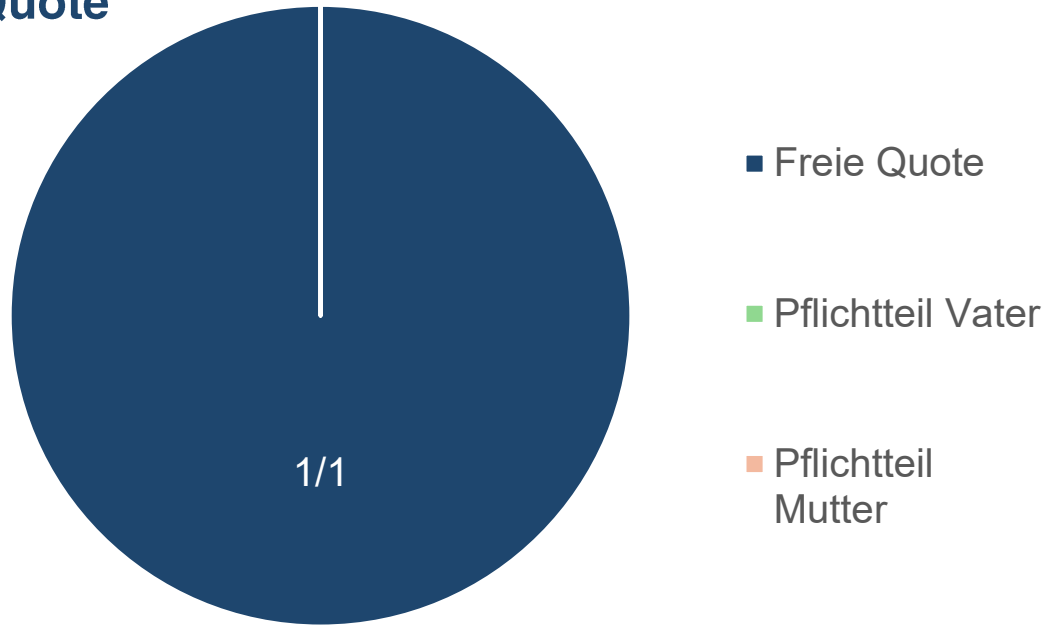
IV. Pflichtteilsrecht

4. Nur Eltern

Erbanspruch



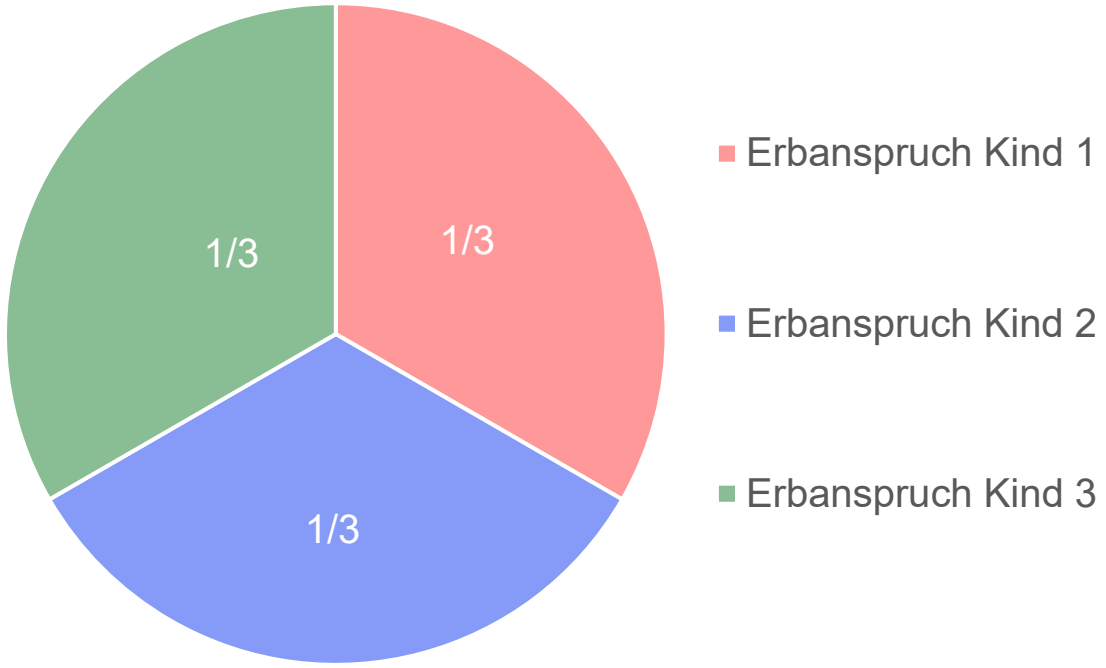
Pflichtteile und verfügungsfreie Quote



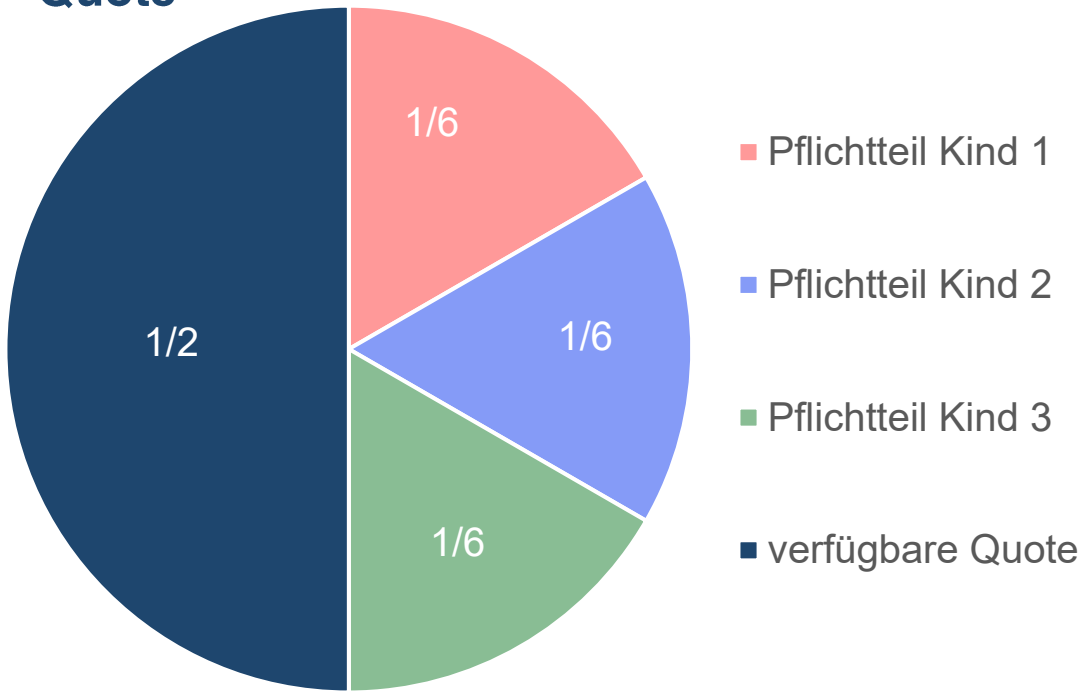
IV. Pflichtteilsrecht

5. Erblasser ist verwitwet und hinterlässt drei Kinder

Erbanspruch



Pflichtteile und verfügungsfreie Quote



V. Güter- und Erbrecht

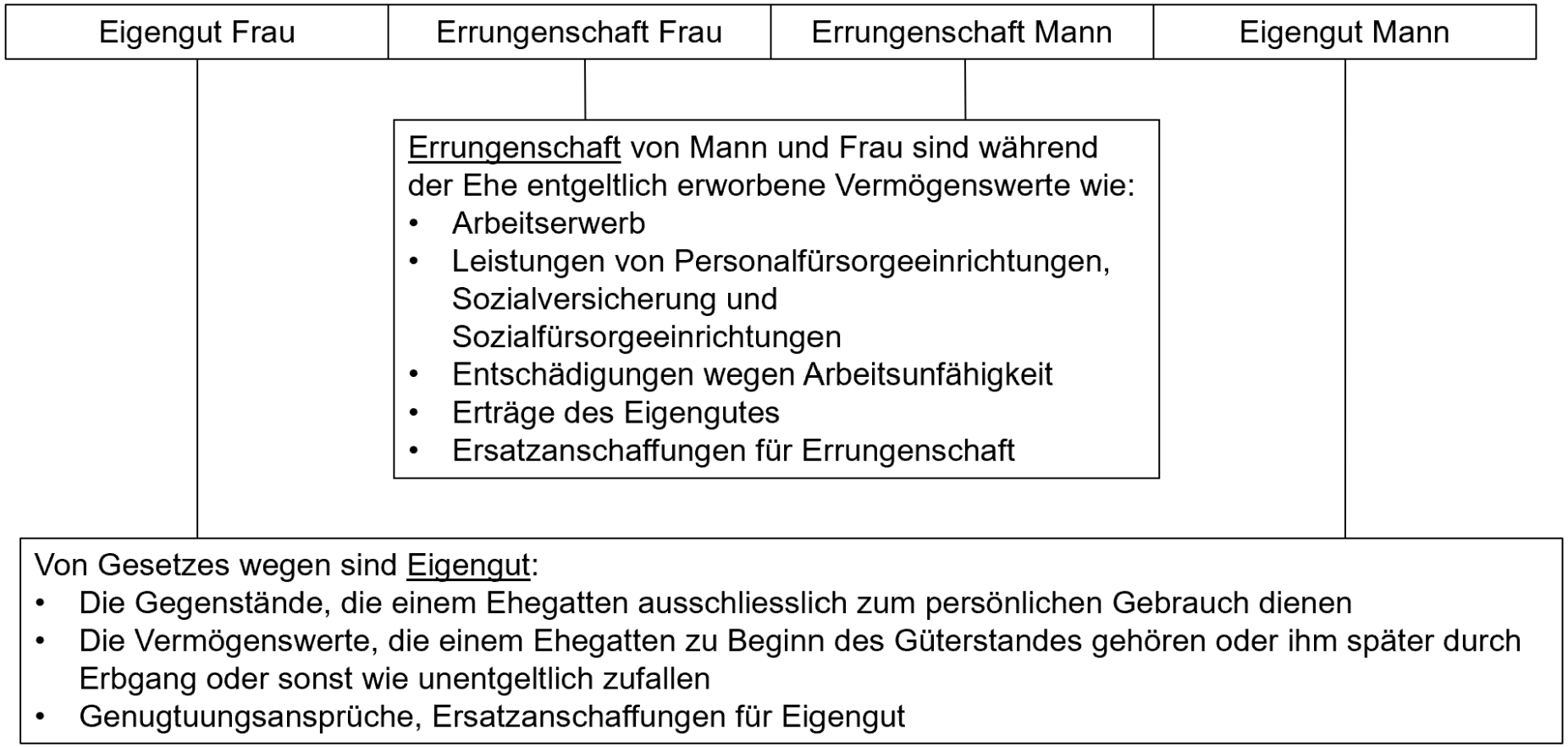
Im Todesfall sind folgende Auseinandersetzungen nötig, um die Höhe der Ansprüche aller Berechtigten zu bestimmen:

1. **Güterrechtliche Auseinandersetzung**: Bestimmung des Nachlasses und des güterrechtlichen Anspruchs des überlebenden Ehegattens

2. **Erbrechtliche Auseinandersetzung**: Bestimmung der Erbansprüche



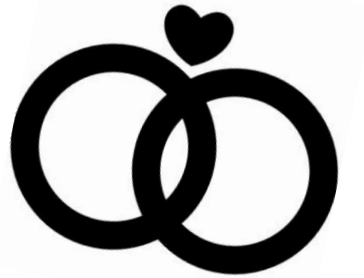
V. Güter- und Erbrecht: Ordentlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung



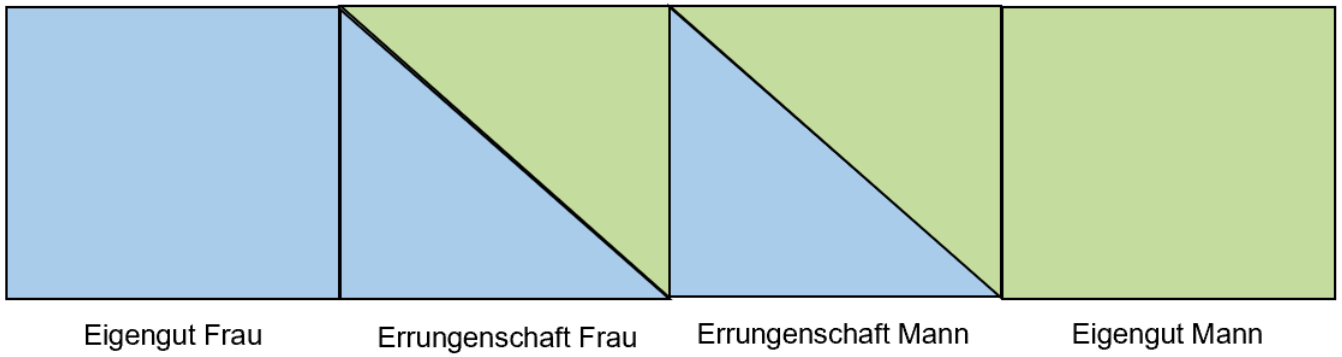
V. Güter- und Erbrecht: Ordentlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

- Dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung untersteht wer nach dem 1. Januar 1988 geheiratet hat und keinen anderen Güterstand vertraglich vereinbart hat

- Wer vor dem 1. Januar 1988 geheiratet hat, unter altem Recht keinen Ehevertrag abgeschlossen hat und keine Beibehaltserklärung abgegeben hat, untersteht ebenfalls dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung



V. Güter- und Erbrecht: Gesetzliche Regelung mit gemeinsamen Nachkommen und überlebendem Ehegatten



<u>Güterrechtliche Auseinandersetzung:</u>

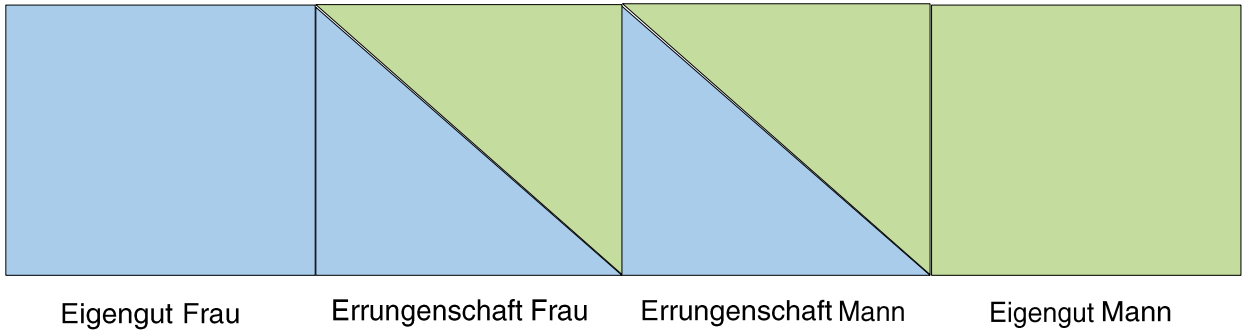
- Der überlebende Ehegatte erhält sein Eigengut und;
- Die Hälfte des eigenen Vorschlags sowie die Hälfte des Vorschlags des anderen Ehegatten

<u>Erbrechtliche Auseinandersetzung:</u>

- Vom Nachlassvermögen erhält der überlebende Ehegatte nochmals die Hälfte
- Die andere Hälfte steht den Nachkommen des Erblassers zu

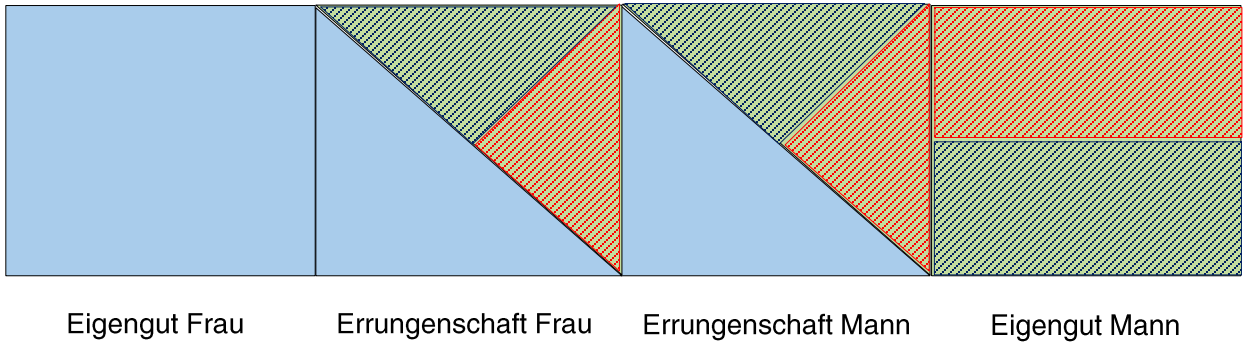
V. Güter- und Erbrecht: Gesetzliche Regelung mit erbberechtigten Nachkommen und überlebendem Ehegatten

1. Güterrechtliche Auseinandersetzung



- Güterrechtlicher Anspruch Frau
- Güterrechtlicher Anspruch Mann

2. Erbrechtliche Auseinandersetzung



- Erbteil der Frau ½
- Erbteile der Nachkommen ½

VI. Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Güterrechtliche Begünstigung:

- Durch Ehevertrag

Erbrechtliche Begünstigung:

- Durch Testament: Mittels Testaments können die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt werden. Zudem kann dem überlebenden Ehegatten ein Wahlrecht (Nutzniessung am Nachlass) eingeräumt werden

- Durch Erbvertrag: Mittels Erbverzichtsvertrages können die Kinder auf Ihren Pflichtteil verzichten, sodass der ganze Nachlass an den überlebenden Ehegatten geht



VI. Begünstigung des überlebenden Ehegatten

1. Ehevertrag

Form:

Öffentliche Beurkundung

Möglicher Inhalt:

- Mittels Ehevertrages kann eine überhälftige Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden ➟ Dadurch kann der ganze Vorschlag ungeteilt dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden und fällt nicht in das Nachlassvermögen
- Erträge des Eigengutes können dem Eigengut zugewiesen werden



VI. Begünstigung des überlebenden Ehegatten

2. Testament

Form der Errichtung:

Eigenhändiges oder öffentliches (öffentliche Beurkundung) Testament

Möglicher Inhalt:

- Pflichtteilssetzung / Ausschluss von nicht pflichtteilsgeschützten Erben
- Erbeinsetzung
- Ausrichtung von Vermächtnissen
- Einsetzung eines Willensvollstreckers
- Teilungsvorschriften
- Bedingungen und Auflagen

Merkmale des Testaments:

- Jederzeit einseitig widerrufbar / abänderbar



VI. Begünstigung des überlebenden Ehegatten

3. Ehevertrag

Form:

Öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen (nicht verwandt und nicht verschwägert)

Häufigster Inhalt:

Die Nachkommen können mittels **Erbverzichtsvertrag** zu Gunsten des überlebenden Ehegatten beim Tod des erstversterbenden Ehegatten ganz auf ihren Erbanspruch verzichten → Im Gegenzug verpflichten sich die Eltern beim Tod des zweitversterbenden Ehegatten, dass der gesamte Nachlass an die Nachkommen fällt

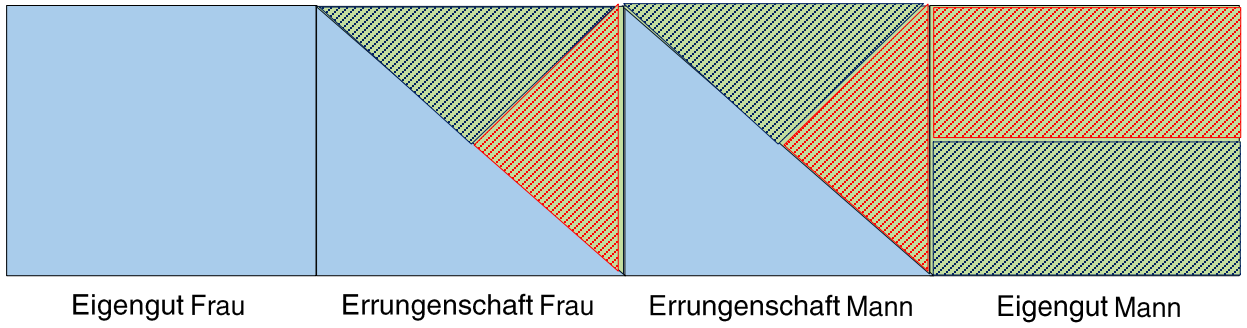
Merkmale des Erbertrages

- Einseitig nicht widerrufbar / abänderbar
- Grösstmögliche Flexibilität und Sicherheit



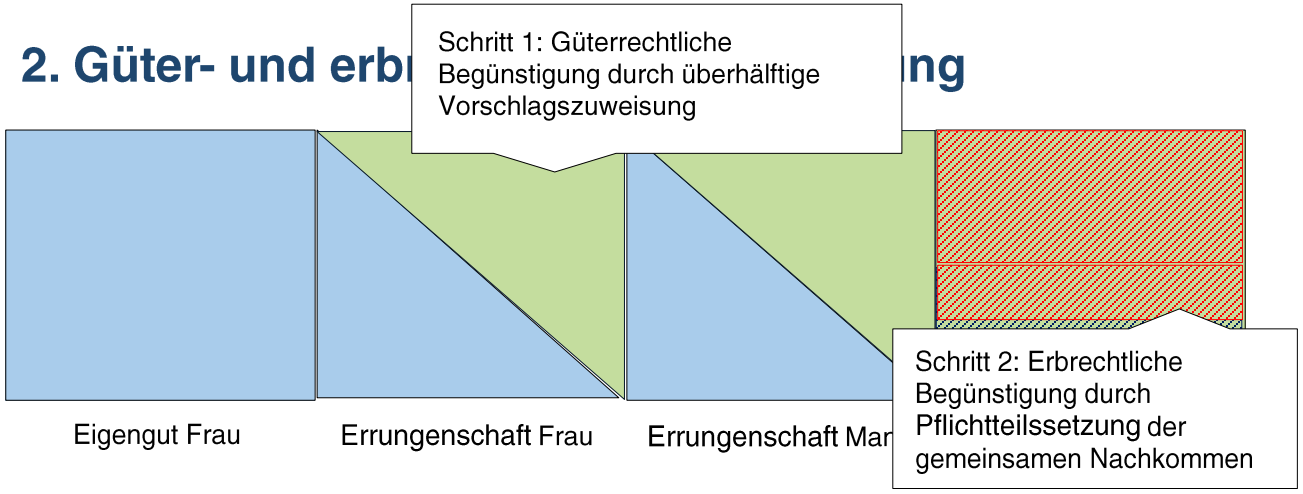
V. Güter- und Erbrecht: Begünstigung mittels Ehevertrages

1. Güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung: Gesetzliche Regelung



- Güterrechtlicher Anspruch Mann bzw. Nachlassvermögen
- Güterrechtlicher Anspruch Frau
- Erbteil der Frau ½
- Erbteile der Nachkommen ½

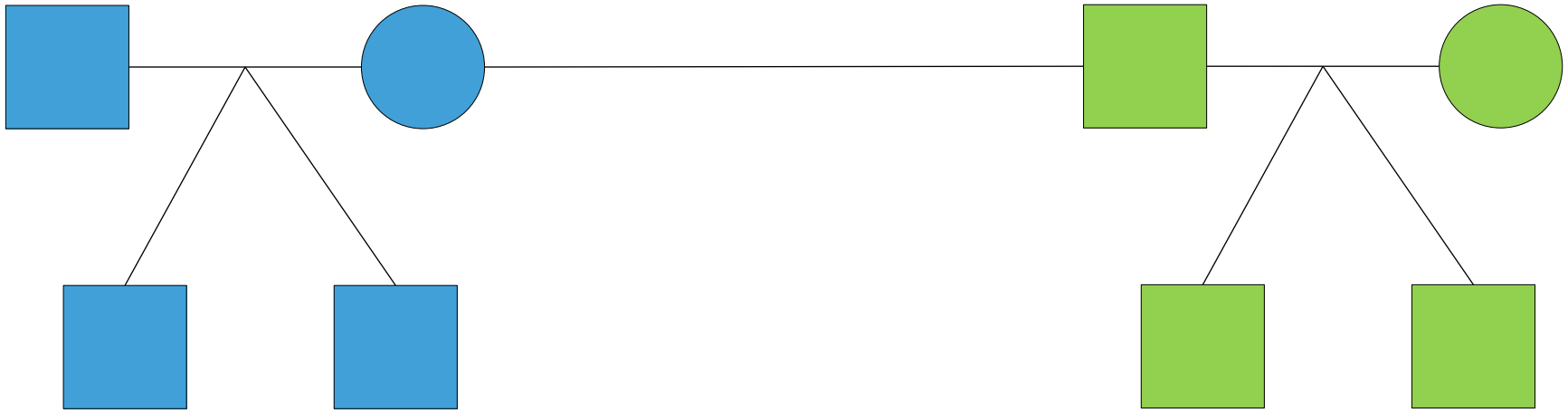
2. Güter- und erbr…ung



- Güterrechtlicher Anspruch Mann bzw. Nachlassvermögen
- Güterrechtlicher Anspruch Frau
- Erbteil der Frau ¾
- Erbteile der Nachkommen ¼

VII. Patchworkfamilie

Ausgangslage:



Vermögen:

CHF 400’000.00 **CHF 400’000.00**

VII. Patchworkfamilie

Ohne Regelung beim Tod eines Partners:



CHF 400’000.00

CHF 200’000.00

CHF 600’000.00

CHF 400’000.00

CHF 200’000.00

VII. Patchworkfamilie

Mit Begünstigung durch Testament:



CHF 400’000.00

CHF 300’000.00

CHF 700’000.00

CHF 400’000.00

CHF 100’000.00

VII. Patchworkfamilie

Mit erbvertraglicher Regelung (Vor-/Nacherbschaft):



CHF 400’000.00

CHF 400’000.00

CHF 400’000.00

CHF 400’000.00

CHF 400’000.00

VIII. Lebzeitige Übertragung von Liegenschaften an Nachkommen und die Auswirkung auf die Ergänzungsleistungen

- Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat eine bedürftige Person, wenn sie über ein Vermögen von weniger als CHF 100‘000.00 (bzw. 200‘000.00 bei Ehepaaren) verfügt, wobei bei der Vermögensschwelle eine selbstbewohnte Liegenschaft nicht miteinberechnet wird.
- Für die Einkommensberechnung wird das Vermögen ebenfalls berücksichtigt. Bei einer selbstbewohnten Liegenschaft wird ein Freibetrag von CHF 112‘500.00 (bzw. CHF 300‘000.00 für Ehegatten, wenn nur einer zu Hause und der andere im Heim lebt) vom Vermögen (Steuerwert abzüglich Hypothek) in Abzug gebracht. Zudem wird vom restlichen Vermögen ein Freibetrag von CHF 30‘000.00 resp. 50‘000.00 für Ehepaare abgezogen. Wird die so berechnete Schwelle überschritten, ist der Vermögensverzehr als Einkommen anzurechnen.
- Ebenfalls als Vermögen angerechnet wird, was die Anspruchsberechtigten Personen bereits verschenkt haben (Verzichtsvermögen). Bei der lebzeitigen Schenkung der Liegenschaft wird ein gewisser Prozentsatz des Schenkungsbetrages als Einnahme fiktiv angerechnet, da die Schenkung als Vermögensverzicht betrachtet wird. Der anrechenbare Wert der Schenkung verringert sich ab dem 2. Jahr jährlich um CHF 10‘000.00 (Achtung: nicht mehr 10%!). Je länger also die Schenkung zurückliegt, desto kleiner ist der anrechenbare Betrag, welcher als fiktive Einnahme berücksichtigt wird. Eine Verjährung gibt es aber nicht.

VIII. Lebzeitige Übertragung von Liegenschaften an Nachkommen und die Auswirkung auf die Ergänzungsleistungen

Berechnungseispiel anhand der Familie Meier:

Das Ehepaar Meier lebt nur von einer bescheidenen AHV und PK-Rente. An Ersparnissen sind CHF 120‘000.00 vorhanden.

Daneben besitzen Sie ein selbstbewohntes Wohnhaus im Wert von netto CHF 500'000.00 (CHF 900’000.00 abzüglich Hypothek in der Höhe von CHF 400’000.00).

VIII. Lebzeitige Übertragung von Liegenschaften an Nachkommen und die Auswirkung auf die Ergänzungsleistungen

Beispiel ohne lebzeitige Abtretung der Liegenschaft:

1. Anspruchsvoraussetzung:
 Da die Liegenschaft selbst bewohnt wird, wird der Netto-Wert von CHF 500‘000.00 hier nicht miteinberechnet. Das Ehepaar hat somit ein anrechenbares Vermögen von CHF 120‘000.00 (Bankguthaben).
 Die Anspruchsvoraussetzung (Schwelle bei CHF 200'000.00) ist damit erfüllt.
2. Einkommensberechnung:
 Als Einkommen wird in diesem Fall angerechnet: AHV- und PK-Rente, 10% von CHF 70‘000.- (CHF 120'000.00 abzüglich Freibetrag von CHF 50'000.00) für den Vermögensverzehr der Ersparnisse und 10% von CHF 387‘500.- (CHF 500'000.00 abzüglich Freibetrag von CHF 112'500.00) für den Vermögensverzehr der Liegenschaft.

Übersteigen die anerkannten Ausgaben die Einnahmen gemäss vorstehender Berechnung, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

VIII. Lebzeitige Übertragung von Liegenschaften an Nachkommen und die Auswirkung auf die Ergänzungsleistungen

Fazit:

Das Vermögen ist unter der Schwelle von CHF 200'000.00

Das fiktive Einkommen beträgt:

AHV und PK:	CHF 50'000.00
Vermögensverzehr Ersparnisse:	CHF 7'000.00
Vermögensverzehr Liegenschaft:	CHF 38'750.00
Total:	CHF 95'750.00

Damit ist auch das Einkommen ebenfalls unter Einkommensschwelle bzw. es übersteigen die Ausgaben die Einnahmen.

Die Ehegatten haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

VIII. Lebzeitige Übertragung von Liegenschaften an Nachkommen und die Auswirkung auf die Ergänzungsleistungen

Variante 2: Mit lebzeitiger schenkungsweiser Abtretung der Liegenschaft an die Nachkommen vor 5 Jahren

Anspruchsvoraussetzung:

Die Voraussetzung ist nicht mehr erfüllt, weil die Liegenschaft als fiktives Vermögen dazugerechnet wird. Da die Liegenschaft vor 5 Jahren übertagen worden ist, kann von den CHF 500’000.00 der Betrag von CHF 40'000.00 (Freibetrag bei Schenkung nach 5 vollen Jahren) abgezogen werden. Es verbleibt aber ein «Verzichtsvermögen» von CHF 460’000.00 plus CHF 120'000.00 aus den Ersparnissen, wodurch die Schwelle von CHF 200'000.00 deutlich überschritten wird.

Dadurch haben die Eltern keinen Anspruch auf EL.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.